

Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

KOPIE

Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster

Telefon: 036693 / 470-0

Fax: 036693 / 470-22

**Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Unter Denkmalschutzbehörde
Schloßgasse 17
07607 Eisenberg**

Auskunft erteilt: Herr Altner

Telefon: 036693 / 470 - 14

E-Mail: altner@vg-hes.de

(bei pers. Rücksprache vereinbaren Sie bitte einen Termin)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: **DS2017/0925**

Unser Zeichen: **A3/AI/CRO**

Datum: **03.08.2017**

Abriss eines Denkmals – Floßgrabenbrücke Nr. 2 (Crossen OT Ahlendorf)

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Crossen an der Elster

Sehr geehrter Herr Schindewolf,

mit Schreiben vom 13.07.2017, eingegangen am 17.07.2017, informierten Sie die Gemeinde Crossen an der Elster über den im Rahmen der Überprüfung einer Anzeige festgestellten Abriss eines Denkmals und den damit verbundenen Ersatz der Brücke durch zwei Röhren mit Schotterauffüllung.

Da der Abriss der Brücke einen Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) darstellt, geben Sie der Gemeinde Crossen an der Elster vor Erlass einer denkmalschutzrechtlichen Verfügung gemäß § 28 Abs. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) die Gelegenheit zum Sachverhalt angehört zu werden.

Zum Sachverhalt ist aus Sicht der Gemeinde Folgendes auszuführen:

Durch das Hochwasser im Jahr 2013 wurde die Brücke über die Weiße Elster stark beschädigt. Im Rahmen des Ersatzneubaus musste die Zuwegung für die bauausführenden Betriebe gesichert werden. Hierbei war zu beachten, dass die Floßgrabenbrücke Nr. 2 im damaligen Zustand lediglich für eine maximale Belastung von 7 t und nach Begutachtung sogar nur noch für 3 t freigegeben war. Diese Begrenzung war verständlicher Weise nicht ausseichend, um die geplante Maßnahme zu realisieren.

Aus diesem Grund wurde bei der Unteren Wasserbehörde beantragt (Schreiben vom 16.11.2015), eine Behelfsbrücke zu errichten, welche bis zum geplanten Neubau der Floßgrabenbrücke Nr. 2 im Jahr 2017 Bestand haben sollte.

Mit Bescheid der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreises vom 22.02.2016 wurde der Gemeinde Crossen die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Doppelrohrdurchlasses mit einer Befristung bis zum 31.12.2017 erteilt.

Mit Schreiben vom 23.02.2016 wurde zudem bestätigt, dass die Genehmigungsfähigkeit zur Erneuerung der Brücke über den Floßgraben im Jahr 2017 gegeben ist.

Die Errichtung dieser „Behelfslösung“ an einer anderen Stelle erschien damals wie auch heute nicht zielführend, da sowohl der Anschluss an den in der Nähe befindlichen Bahnübergang gewährleistet bleiben musste, sowie den naturschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen war. Bereits im Bescheid der Unteren Wasserbehörde, welcher naturschutzfachliche Nebenbestimmungen enthält, wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass der Baumbestand entlang des Ufers des Floßgrabens gegen Schäden zu sichern ist und die dort wachsenden Feld-Ulmen keines Falls gefällt werden dürfen. Somit blieb aus Sicht der Gemeinde nur der Abriss der Brücke übrig.

Heute und an dieser Stelle vermag nicht geklärt werden, warum zum damaligen Zeitpunkt keine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis seitens der Gemeinde beantragt oder das Vorhaben bei der Unteren Denkmalschutzbehörde angezeigt wurde. Jedoch ist anzumerken, dass ebenfalls keine Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde im Landratsamt erfolgt ist. Obwohl auch im Landratsamt die Denkmaleigenschaft des Floßgrabens und der dazugehörigen Brücken hätte bekannt sein müssen.

Unabhängig davon ist die Gemeinde Crossen selbstverständlich bereit, den dankmalgerechten Zustand der Floßgrabenbrücke Nr. 2 wiederherzustellen.

Jedoch dürfen vor dem Erlass einer denkmalschutzrechtlichen Verfügung die derzeitigen Rahmenbedingungen für einen solchen Neubau nicht unbeachtet bleiben.

1. Die ursprüngliche Planung der Gemeinde Crossen an der Elster sah vor, dass im Zuge des ländlichen Wegebaus II – „An der Elster“ auch das „Provisorium“ der Floßgrabenbrücke Nr. 2, welches wie eingangs beschrieben für den Neubau der Brücke über die Weiße Elster notwendig war, wieder zu beseitigen und die Brücke neu aufzubauen.

Unterdessen wurde seitens der Fa. LZR Baur-Beton der Antrag auf ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gestellt, um im Bereich Ahlendorf den Neuaufschluss der dortigen Kiessandlagerstätte zu ermöglichen.

Im Rahmen des gestellten Antrages wurde ein sogenannter Scopingtermin durchgeführt. Hierbei wurde deutlich, dass das Unternehmen beabsichtigt, den bereits vorhandenen Weg, welcher noch nicht durch die Gemeinde ausgebaut wurde, als Zuwegung zum Abbaugelände zu nutzen.

Hierzu erklärte jedoch ein Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Gera, dass sofern die Gemeinde Crossen diesen Weg als ländlichen Weg mit Fördermitteln baut, eine entsprechende Zweckbindung besteht, d.h. würde der durch Fördermittel bezuschusste ländliche Weg durch andere als land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt, müsste das ALF Gera die Fördermittel von der Gemeinde Crossen zurückfordern. Gleiches gilt auch für den entsprechenden Brückenbau. Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera hat aus diesem Grund empfohlen, die Maßnahme vorerst nicht durchzuführen.

2. Bei vorgenanntem Scopingtermin war außerdem ein Vertreter der Thüringer Landgesellschaft (ThLG) anwesend. Dieser trug vor, dass die ThLG von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) damit beauftragt wurde, Planungen durchzuführen, welche in Folge des Hochwassers aus dem Jahr 2013 den Hochwasserschutz entlang der Weißen Elster nachhaltig verbessern sollen. Auch bei dieser Maßnahme liegt es nahe, dass die mit der Bauausführung beauftragten Firmen das vorhandene Brücken- und Wegenetz nutzen werden.

Wir hoffen Ihnen verdeutlichen zu können, dass die Gemeinde grundsätzlich bereit ist, den Neubau des Denkmals „Floßgrabenbrücke Nr. 2“ voranzutreiben.

Jedoch gilt es, einen sinnvollen Zeitpunkt für die Rekonstruktion zu finden.

Denn wie bereits erwähnt, stehen der Gemeinde Crossen an der Elster keine Möglichkeiten in Aussicht, eine Förderung der beabsichtigten Maßnahme zu erhalten. Ein Neubau der Brücke im „gemeindlichen Alleingang“ kann derzeit nicht von der Gemeinde Crossen geleistet werden.

Weiterhin würde die denkmalgerechte Wiederherstellung der Brücke beinhalten, dass der jeweilige Zustand vor dem Abriss hergestellt werden müsste. Somit wären eine dem historischen Erscheinungsbild entsprechende Optik sowie die frühere Traglast von vormals 7 t wiederherzustellen. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Belastungen (Baufahrzeuge für Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Weißen Elster sowie Transportfahrzeuge für den Kiesabbau), denen ein möglicher Neubau ausgesetzt sein wird, wäre dieses Vorgehen wenig zielführend.

Das derzeitige „Provisorium“ hingegen wurde gerade für diese Art von Belastungen errichtet und hält diesen erwiesenermaßen auch stand.

Aus diesem Grund wiederholen wir unser Gesprächsangebot, zu dem Vertreter der Gemeinde, der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera als potenziellen Fördermittelgeber sowie Vertreter des Fördervereins Elsterfloßgraben e.V. eingeladen werden sollen, um gemeinsam eine sinnvolle und vor allem nachhaltige Lösung für die denkmalgerechte Wiederherstellung der Floßgrabenbrücke Nr. 2 zu finden.

Wir hoffen Ihnen den Standpunkt der Gemeinde Crossen verdeutlichen zu können und stehen Ihnen für weitere Rückfragen oder Terminabsprachen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Berndt
Bürgermeister
Gemeinde Crossen an der Elster